

# AGB für die unentgeltliche Probenutzung und die entgeltliche Nutzung von iDGARD

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Dienst iDGARD

### § 1 Vertragsgegenstände

Die Uniscon GmbH, HRB 181797 München, UID: DE267481584 (nachfolgend Uniscon) ermöglicht es, dem vorliegenden Vertragspartner (nachfolgend Geschäftskunde), iDGARD zu nutzen. Verbraucher gem. §13 BGB können keine Vertragspartner sein. Unter den Vertrag fallen mehrere Nutzer. Diese können vom Typ „Administrator“, „Volllizenz“ oder „Gast“ (d.h. Partner, Kunden, Mandanten, Patienten o.ä., die von Geschäftskunden zur kostenlosen Nutzung eingeladen werden) mit unterschiedlichen Dienstmerkmalen sein.

Für alle Volllizenzen wird Speichervolumen bereitgestellt, das einen gesicherten Austausch vertraulicher Daten mit Dritten ermöglicht.

- (1) Auf den Dienst kann mit gewöhnlichen Browsern zugegriffen werden. Für die Nutzung mit anderer Software stehen weitere Schnittstellen (z.B. WebDAV, SAML und RESTful APIs) zur Verfügung. Für Einschränkungen der Nutzung durch Eigenschaften dieser Software ist Uniscon nicht verantwortlich.
- (2) Die mittlere Verfügbarkeit des Dienstes beträgt mindestens 99%. Die Verfügbarkeit ist dann erreicht, wenn der Dienst mindestens 99% der Zeit eines Jahres verfügbar war.
- (3) Den Speicherplatz bezieht jeder Nutzer aus dem Pool des vom Administrator gebuchten Volumens. Die maximale Größe der einzelnen Dateien, die in Privacy Boxes abgelegt werden können, beträgt 5 GB. Gegen Entgelt kann diese Grenze nach oben erweitert werden. Das Zugriffs-Kontingent, d.h. die maximale Zahl der Gäste je Privacy Box, ist auf die Zahl von 10.000 begrenzt. Weiter ist die Anzahl der Privacy Boxes jedes Nutzers im kostenlosen Probebetrieb auf 100, bei der entgeltlichen Nutzung auf 2.000 limitiert.
- (4) Uniscon behält sich vor, die Transfervolumina und Bandbreiten für Up- und Downloads zu begrenzen.
- (5) Während der entgeltlichen Nutzung wird dem Geschäftskunden der Dienst entweder auf nachträgliche, monatliche Rechnung oder auf Vorabzahlung für einen definierten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Tarife können der Seite [www.idgard.de](http://www.idgard.de) entnommen werden.
- (6) Die für die Nutzung des Dienstes hilfreiche Software (z.B. mobile Apps) für die Endgeräte des Nutzers wird dem Nutzer kostenlos zur Nutzung überlassen. Unter anderem dient diese Software dazu, die Unversehrtheit der TLS-Verbindung zu iDGARD zu überwachen. Die Nutzung dieser Software ist für Gastlizenzen teilweise eingeschränkt.
- (7) Die vertraglich vereinbarte Leistung der kostenlos überlassenen Software kann nur unter den im Anmeldeformular der Seite [www.idgard.de](http://www.idgard.de) genannten Systemvoraussetzungen gewährleistet werden.

### § 2 Definitionen

- (1) iDGARD  
iDGARD ist ein Cloud-Dienst, mit dem Daten vertraulich innerhalb von Organisationen und über Organisationsgrenzen hinweg ausgetauscht werden können. Er gewährleistet, dass die Daten bereits beim Transfer verschlüsselt werden und durch die einzigartige Basistechnologie Sealed Cloud unzugänglich bleiben. Selbst Uniscon kann zu keinem Zeitpunkt die Nutzerdaten einsehen oder entschlüsseln. Zur so genannten Zwei-Faktor-Authentisierung wird die Nutzung einer „iDGARD Login Card“, ein Einmal-Passwort-Generator in Checkkartenformat, empfohlen.
- (2) Privacy Boxes  
Hauptsächlich bietet iDGARD die Möglichkeit, eigene Speicherbereiche für Dateien und Anwendungen aller Art zu erzeugen, so genannte „Privacy Boxes“. Zu diesen Speicherbereichen haben nur der Nutzer und von ihm eingeladene andere Nutzer Zugriff. Die Dateien sind dabei auch für Uniscon oder deren Mitarbeiter nicht erkennbar.

Die Einladung der anderen Nutzer erfolgt per Auswahl aus einer Liste, sofern diese Nutzer unter denselben Vertrag fallen, oder anhand von so genannten „Box-Links“, die der Nutzer an die anderen Nutzer übermittelt. Diese rufen den Link in ihrem Browser auf und erhalten so Zugriff auf die Privacy Box. Erfolgt der Aufruf seitens des Eingeladenen ebenfalls mittels iDGARD, erhält dieser dauerhaften Zugriff auf die Privacy Box und wird zum festen Mitglied des Kommunikationskreises dieser Box. Die maximale Anzahl solcher Aufrufe (Zugriffs-Kontingent) wird durch den Nutzer festgelegt. Dadurch kann die Anzahl der Aufrufe und somit mittelbar der Kreis der anderen Nutzer streng begrenzt werden. Zur zusätzlichen Absicherung kann den Gästen optional ein so genannter „Box Code“ auf getrenntem Kommunikationsweg übergeben werden, der dann beim erstmaligen Aufruf zusätzlich abgefragt wird.

Ein versiegelter Austausch von digitalen Daten zwischen verschiedenen Parteien wird auf diese Weise einfach möglich. „Versiegelt“ heißt, dass die bei solcher Kommunikation beteiligten Telemedien- oder Telekommunikationsanbieter die Daten nicht auslesen können.

Obwohl die Daten, die in den Privacy Boxes abgelegt werden, mehrfach redundant gespeichert werden, bietet iDGARD keine dauerhafte Garantie für die Verfügbarkeit der in den Privacy Boxes gespeicherten Daten. Daher wird iDGARD nicht als alleiniges Medium für die Verwahrung von Sicherungskopien empfohlen.

Wohl aber bietet iDGARD die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes notwendige Funktion, dass Daten, die an der Nutzerschnittstelle durch den Nutzer gelöscht werden, auch im System unumkehrbar gelöscht sind.

- (3) Datenräume  
Als Datenräume werden Privacy Boxes bezeichnet, die durch Buchung einer kostenpflichtigen Zusatzoption weitere Funktionen bereitstellen. Diese sind zum einen ein Journal, mit dem die Aktionen (Up- & Downloads, Ansehen des Dokuments, Löschungen usw.) der Nutzer dokumentiert werden und zum anderen Maßnahmen zum Verbreitungsschutz (Wasserzeichen etc.) ergriffen werden können.  
Aus Betriebsgründen kann es bei der Erstellung des Journals zu Verzögerungen im Minutenbereich kommen. Unter diesem und dem allgemeinen Zuverlässigkeitsvorbehalt stehen die Angaben im Journal der Datenräume.  
Des Weiteren dienen die Maßnahmen des Verbreitungsschutzes - im Einzelnen ein Wasserzeichen aus dem Nutzernamen mit Datum und Uhrzeit des Downloads, die Funktion, ein Dokument nur am Bildschirm ansehen zu können sowie einen Alarm, wenn Nutzer mehr als eine einstellbare Anzahl an Dokumenten in einem einstellbaren Zeitraum herunterladen - der Erschwerung der Verbreitung der Dokumente können diese jedoch nicht zuverlässig verhindern.

- (4) Anonymisierung  
Als Anonymisierung im Internet wird das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen verstanden – zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (5) Pseudonymisierung  
Als Pseudonymisierung im Internet wird das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen verstanden – zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen durch Unbefugte auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

### § 3 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unentgeltliche Nutzung von iDGARD zur Probe:  
Uniscon bietet dem vorliegenden Vertragspartner den Dienst iDGARD auf der Internetseite [www.idgard.de](http://www.idgard.de) an. Um iDGARD nutzen zu können, muss der Vertragspartner eine Administratorerkennung (Nutzername) wählen und ein Passwort zur Authentisierung bestimmen. Der Nutzer muss die Kenntnisnahme vorliegender AGB, einer Mustervereinbarung zur Verarbeitung der Daten im Auftrag und der Datenschutzerklärung bestätigen. Der unentgeltliche Vertrag

## AGB für die unentgeltliche Probenutzung und die entgeltliche Nutzung von iDGARD

zur probeweisen Nutzung des Dienstes iDGARD kommt erst durch Bestätigung mittels einer weiteren Eingabe zustande.

Nutzername und Passwort werden nur anonymisiert gespeichert. Die genannten Daten sind für Uniscon aufgrund der eigenen und charakteristischen Datenschutzvorrichtungen nicht zugänglich, so dass sie vom Nutzer auch nicht mehr über Uniscon abgerufen werden können. Es wird dem Nutzer daher empfohlen, sich diese Zugriffsdaten gut zu merken. Seitens Uniscon besteht keine Möglichkeit, den Account-Nutzernamen oder das Passwort zurückzusetzen.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den individuellen Vertragsdaten stellt Uniscon, als Auftragnehmer einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eine Musterfassung einer gesonderten Vereinbarung hierzu dem Nutzer zur Verfügung.

Der Geschäftskunde kann jederzeit alle Vertragstexte und den aktuellen Status der individuellen Vertragsdaten bei iDGARD einsehen. Dennoch wird dem Nutzer empfohlen, die Texte auszudrucken oder abzuspeichern.

- (2) Nutzung von iDGARD auf Einladung:  
Wenn ein Geschäftskunde seinerseits Nutzer des Typs „Volllizenz“ oder „Gast“ zur für diese Nutzer unentgeltlichen Anwendung von iDGARD einlädt, so ist es zur Aktivierung des iDGARD-Zugangs notwendig, dass der Nutzer eine Benutzerkennung und ein Passwort zur Authentisierung bestimmt und in die Nutzerbedingungen einwilligt.

Sollte ein Nutzer vom Typ „Volllizenz“ oder „Gast“ seinen iDGARD Nutzernamen oder Passwort und den so genannten „Passwort Unblock Key“ (PUK) vergessen, kann er durch den Einladenden oder den Administrator neu eingeladen werden und so einen neuen Nutzernamen und Passwort bestimmen.

- (3) Entgeltliche Nutzung von iDGARD für Geschäftskunden:  
Der Nutzer vom Typ „Administrator“ kann unter dem Menüeintrag Admin / Vertragsstatus oder durch anderweitige Bestellung bei Uniscon von der unentgeltlichen Probenutzung zur entgeltlichen Nutzung wechseln. Dabei werden Name und Adresse des Geschäftskunden sowie Namen und E-Mail-Adressen des Administrators sowie der Stelle, an die die Zusendung der Rechnungen durch Uniscon gewünscht wird, erhoben und gespeichert. Der Vertrag zur Nutzung des Dienstes iDGARD kommt erst durch die Bestätigung durch einen weiteren Tastendruck und wenn vorgenannte Daten überprüft werden können und zutreffen zustande.

Buchungen auf der Internetseite [www.idgard.de](http://www.idgard.de) beziehen sich ausschließlich auf standardisierte Pakete. Erweiterungen und Änderungen, d.h. das Wechseln zwischen Paketen oder das Hinzubuchen oder Abmelden von Voll- oder Gastlizenzen können bei iDGARD unter dem Menüeintrag Admin / Buchung vorgenommen werden. Ein entsprechender neuer Vertrag kommt erst durch die Bestätigung mittels einer weiteren Eingabe zustande.

Wie in Absatz (1) für die Probenutzung vermerkt, hat Uniscon auch bei der entgeltlichen Nutzung keine Kenntnis über den vom Nutzer verwendeten Nutzernamen und das Passwort und es besteht insbesondere auch keine Möglichkeit seitens Uniscon, das Passwort zurückzusetzen. Es wird dem Nutzer daher dringend empfohlen, sich diese Zugriffsdaten gut zu merken sowie den bei der Registrierung erzeugten „Passwort Unblock Key“ (PUK) sicher zu verwahren.

- (4) Wenn ein Geschäftskunde bei der Registrierung einen Bonus-Code verwendet, der eine unentgeltliche Probephase definiert, bezieht sich diese nur auf den Umfang der Lizenzen des entsprechenden Pakets.
- (5) Bei einer Bestellung über die Seiten iDGARD.de oder den entsprechenden Menüeinträgen innerhalb des Dienstes wird der Geschäftskunde auf Folgendes hingewiesen: Nachdem er sich angemeldet hat, hat er zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Bestellung abzubrechen. Erst durch die Bestätigung der Taste „kostenpflichtig Buchen“ wird der Vertrag abgeschlossen. Danach sind keine Eingabekorrekturen mehr möglich.

- (6) Neuanforderungen von mehr als 10.000 Lizenzen innerhalb von 90 Tagen bedürfen der Voranmeldung 90 Tage zuvor.
- (7) Die Vertragssprache ist Deutsch.

### § 4 Pflichten von Uniscon

- (1) Uniscon ist verpflichtet, dem Nutzer den Vertragsgegenstand dauerhaft bereitzustellen, soweit er einen Zugang zum Internet über ein funktionsfähiges Datenschutzportal umfasst, um Daten in das bzw. aus dem Internet zu übermitteln und die ordnungsgemäße Übermittlung von Daten in das Internet (Versendung) und an den Nutzer (Empfänger) sicherzustellen. Die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze oder -seiten schuldet Uniscon nicht.
- (2) Zur Nutzung von iDGARD ist keine gesonderte Software von Uniscon notwendig; ein gewöhnlicher Browser genügt. Dennoch stellt Uniscon dem Nutzer den Zugang erleichternde und absichernde Software (Browser Add-On und mobile Apps) zur Verfügung. Die Zugangsdaten wie Passwort und Benutzerkennung werden vom Nutzer während der Zugangserstellung selbst festgelegt.
- (3) Uniscon ist nicht für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des nutzerseitigen Übertragungssystems verantwortlich, ebenso wenig wie für die Leistungen von Kommunikations- und Übertragungssystemen Dritter, die aufgrund der internetspezifischen Besonderheiten zwar an der Übertragung der Daten mitwirken, aber nicht von Uniscon ausgewählt wurden und deren Verhalten auch nicht von Uniscon beeinflusst werden kann.

### § 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls https, verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch iDGARD vorgegebenen Schnittstellen nutzen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Passwort ist mehrmals jährlich zu ändern. Dritte, die den iDGARD Zugang des Nutzers mit dessen Wissen und Willen nutzen, sind hierzu nicht befugt.
- (3) Der Nutzer darf den Dienst nicht zur Durchführung von strafbaren Handlungen, wie insbesondere aber nicht abschließend Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verabredung oder Aufruf zu Gewalttaten, Verletzungen von Immaterialgüterrechten, betrügerischen Handlungen, Verleumdungen, Beleidigungen oder Computerstraftaten oder anderen strafbaren Handlungen nutzen.
- (4) Sofern ein Dritter den Nutzer und/oder Uniscon wegen Rechtsverletzungen des Nutzers im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes, insbesondere wegen Straftaten oder Verletzungen von geistigem Eigentum, in Anspruch nimmt, ist Uniscon berechtigt, dem Nutzer die Nutzung des Dienstes sofort zu untersagen und seinen Zugang zu sperren, solange der geltend gemachte Anspruch nicht von einem Gericht rechtskräftig verworfen wurde oder der Dritte verbindlich auf seine Ansprüche verzichtet hat.
- (5) Der Geschäftskunde ist für eine vertragskonforme Nutzung des Dienstes für alle seine eingeladenen Nutzer (Nutzer von Voll-Lizenzen und Gast-Lizenzen) verpflichtet.
- (6) Im Falle einer Sperrung des Dienstes nach Absatz (4) hat Uniscon das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

### § 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungen stehen den Geschäftskunden im Administratorbereich zum Download zur Verfügung. Der Administrator wird per E-Mail auf neue Rechnungen aufmerksam gemacht.

## AGB für die unentgeltliche Probenutzung und die entgeltliche Nutzung von iDGARD

Falls gesondert vereinbart, können Rechnungen dem Geschäftskunden auch postalisch zugehen. In diesem Fall sind die Rechnungen im Administratorbereich nicht zu sehen.

- (2) iDGARD-Rechnungen kann der Geschäftskunde sowohl per Überweisung als auch mittels elektronischem SEPA-Lastschriftverfahren begleichen. Wünscht der Geschäftskunde die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren, ermächtigt dieser Uniscon, die für den Bezug von fälligen Rechnungsbeträgen von seinem durch IBAN und BIC (Swift-Code) benannten Konto via SEPA-Lastschrift einzuziehen. Uniscon behält sich vor, in Zukunft weitere Zahlungsmethoden als Ergänzung oder Ersatz anzubieten.
- (3) Der Geschäftskunde ist dafür verantwortlich, dass die Abrechnungsinformationen (Kontodaten zwecks SEPA-Lastschrift) vollständig, aktuell und zulässig sind, um pünktliche Zahlungen zu gewährleisten. Dieser kann seine Abrechnungsinformationen in seinem iDGARD Administrations-Bereich jederzeit eingesehen und verändern. Falls das vom Geschäftskunden angegebene Zahlungsmittel aus irgendeinem Grund abgelehnt wird, ist dieser verpflichtet, den fälligen Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt selbstständig an Uniscon zu überweisen.
- (4) Sollte eine SEPA-Lastschrift nicht durch die Bank des Geschäftskunden eingelöst werden können und der Geschäftskunde diesen Umstand zu vertreten haben, ist Uniscon dazu berechtigt, den Rechnungsbetrag zzgl. der hierdurch entstandenen Unkosten in angemessener und üblicher Höhe einzufordern. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist Uniscon außerdem berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen - 5 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz. Falls Uniscon nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist Uniscon auch berechtigt, diesen in tatsächlicher Höhe geltend zu machen.
- (5) Uniscon ist zudem berechtigt, den Zugang zum iDGARD-Benutzerkonto des Geschäftskunden zu sperren, sofern dieser mit einer Zahlung in Verzug gerät bzw. die übermittelten Abrechnungsdaten/-unterlagen nicht zu einer pünktlichen und vollständigen Bezahlung fälliger Forderungen von Uniscon führen.
- (6) Möchte der Geschäftskunde im europäischen Ausland SEPA-Lastschrifteinzug für iDGARD nutzen, so obliegt es diesem, sich nach den Gebühren für eine monatliche Abbuchung aus Deutschland zu erkundigen sowie diese selbst zu tragen. Uniscon übernimmt möglicherweise anfallende Gebühren für die Abbuchungen nicht.
- (7) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eines Laufzeitabonnements - gleich aus welchem Grund - ermächtigt der Geschäftskunde Uniscon bereits an dieser Stelle, den Gesamtbetrag der ausstehenden Monatsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

### § 7 Vertragsdauer & Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag zur Nutzung von iDGARD beginnt mit der Freischaltung des Dienstes und endet mit seiner Kündigung. Mit einer Änderung des Pakets bzw. des Umfangs der Lizenzen endet der bestehende Vertrag und ein neuer - mit dem neuen Umfang der Lizenzen - beginnt.
- (2) Bei Monatsverträgen kann der Kunde den Vertrag bis 14 Tage vor Monatsende durch Erklärung gegenüber Uniscon kündigen. Bei Jahresverträgen kann der Kunde den Vertrag bis 30 Tage vor Ablauf der 12-Monatsfrist durch Erklärung gegenüber Uniscon kündigen. Eine solche Erklärung kann in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.
- (3) Uniscon behält sich vor, die Preise der Pakete und Lizenzen unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen zu verändern. Der Geschäftskunde ist in diesem Fall berechtigt, den jeweiligen Vertrag bis zum Ablauf der Ankündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Anderenfalls gelten nach dem Ablauf der Ankündigungsfrist im Vertragsverhältnis mit dem Geschäftskunden die neuen Preise. Uniscon wird diesen bei einer Erhöhung entsprechend informieren.
- (4) Sollten Abbuchungen zwei (2) Monate hintereinander fehlschlagen oder eine fällige Forderung innerhalb von zwei (2) Monaten durch den Geschäftskunden nicht bezahlt worden sein, hat Uniscon das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall werden

dem Geschäftskunden alle noch offenen Rechnungsbeträge sowie die angefallenen Bankgebühren in einer Gesamtforderung in Rechnung gestellt und sofort fällig. Darüber hinaus ist Uniscon berechtigt, dem Geschäftskunden in einem solchen Fall Ausfallkosten als Schadensersatz in Rechnung zu stellen.

### § 8 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- (1) Haftung und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung von Uniscon für Schäden ist jedoch auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist.
- (2) Der Nutzer hat selbst für die Sicherung seiner Daten zu sorgen. Insbesondere hat der Nutzer für eine Sicherung der Nutzerkennungen und Passwörter dritter Dienste, die er mittels iDGARD in der Sealed Cloud sicher speichert, zu sorgen. Dies hat in angemessenen Abständen und mit einer Technik nicht zu erfolgen, die dem bewährten und aktuellen Stand der Technik entspricht.
- (3) Uniscon haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil
  - (a) der Nutzer seine Nutzerkennung und/oder sein Passwort einem Dritten fahrlässig oder vorsätzlich zugänglich macht,
  - (b) der Nutzer nicht die empfohlene 2-Faktor Authentisierung mittels iDGARD Login-Card nutzt,
  - (c) der Nutzer die WebDAV-Schnittstelle nutzt,
  - (d) der Nutzer nicht die Unversehrtheit der TLS-Verbindung zu iDGARD mittels TLS-Zertifikat und „Fingerprint“ überprüft,
  - (e) der Nutzer Einladungen zu Privacy Boxes ohne Box Code vornimmt, oder den Box Code auf dem gleichen Medium wie den Box Link versendet oder
  - (f) die Privacy Boxes nicht verschlossen bzw. „versiegelt“ werden (Anzahl der möglichen Zugriffe = 0), oder
  - (g) iDGARD von einem Gerät aus nutzt, das sich nicht auf dem aktuellen Stand der Firm- und Software des Gerätelieferanten befindet, oder
  - (h) iDGARD von einem Gerät aus nutzt, das ohne Software entsprechend dem Stand der Technik gegen Schadsoftware betrieben wird.

### § 9 Datenschutz

- (1) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Uniscon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Dies erfolgt ausschließlich auf Servern in Deutschland.
- (2) Für die Rechnungsabwicklung bei Geschäftskunden, erhebt, verarbeitet und nutzt Uniscon den Namen und die Adresse des Betriebes sowie Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Administrators und ggf. einen separaten Namen und Adresse zur Zustellung der Abrechnungen. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass, falls es zu Abrechnungszwecken notwendig ist, ein Abgleich dieser Daten mit den Vermittlern, durch die der Vertragsabschluss zustande kam, möglich ist.
- (3) Bei der Nutzung der Privacy Boxes werden die darin gespeicherten Dateien sowie die Zugriffe darauf verschlüsselt gespeichert. Die Verschlüsselung erfolgt dabei so, dass die Dateien auch für Uniscon oder deren Mitarbeiter nicht bekannt oder erkennbar sind.
- (4) Um die Zahl der Anmeldungen, die zu Nutzungsverträgen des Dienstes iDGARD führen, verschiedenen Angebotskanälen zuordnen zu können, werden Bonus-Codes und so genannte Cookies durch die Seite [www.idgard.de](http://www.idgard.de) verwendet.

### § 10 Überlassung der Software

Uniscon stellt die zur Nutzung von iDGARD hilfreiche Software (Browser-Erweiterungen, mobile Apps) kostenlos zur Verfügung. Sie ist nicht erforderlich, lediglich hilfreich, um die mit diesem Vertrag geregelte Dienstleistung zu erbringen. Der Nutzer erhält ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrags und räumlich weltweit geltendes Recht, die Software in den Arbeitsspeicher eines Endgerätes zu laden, eine permanente Kopie der Software anzufertigen und zu Zwecken

## AGB für die unentgeltliche Probenutzung und die entgeltliche Nutzung von iDGARD

der Sicherung der Software Kopien anzufertigen. Weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere solche, die über den Zweck der Rechtseinräumung, nämlich dem Nutzer zu ermöglichen iDGARD zu nutzen, hinausgehen, werden nicht eingeräumt.

### § 11 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist München.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Gegenüber vollkaufmännischen Vertragspartnern gilt der Sitz von Uniscon als Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Ebenso gilt dies gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Uniscon ist jedoch auch berechtigt, am Wohnsitz des Vertragspartners zu klagen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt werden.

München, April 2018

#### Kontakt

Uniscon universal identity control GmbH  
Agnes-Pockels-Bogen 1  
80992 München

Internet: [www.uniscon.de](http://www.uniscon.de)  
E-Mail: [contact@uniscon.de](mailto:contact@uniscon.de)